

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 3. Februar 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 13-1.38.5-50/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-38.5-183

Antragsteller:

DENIOS AG
Dehmer Str. 58-64
32549 Bad Oeynhausen

Zulassungsgegenstand:

Betankungsplattform aus Stahl
für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage mit fünf Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind befahrbare Rückhaltesysteme aus Stahl, im Folgenden Betankungsplattform genannt, bestehend aus Auffangwannen mit Gitterrosten gemäß Anlage 1. Die Betankungsplattformen dürfen mit den entsprechenden Deckeln gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung versehen werden, die geöffnet, eine einseitige ca. 1 m hohe Spritzschutzwand bilden. Betankungsplattformen ohne Deckel werden ebenfalls mit einer ca. 1 m hohen Spritzschutzwand ausgerüstet. Die Zapfpistole und der Füllstutzen zum Befüllen des Dieselmotorkraftstoffbehälters befinden sich über der Betankungsplattform. Das Rückhaltevolumen einer Auffangwanne beträgt 150 l. Die Auffangwannen der Betankungsplattformen überdecken mindestens eine Fläche von Länge x Breite = 5,000 m x 2,525 m. Die Betankungsplattformen sind in der Länge um weitere Elemente erweiterbar.

(2) Die Betankungsplattformen dürfen für Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotorkraftstoffe nach DIN EN 590¹ und DIN EN 14214² verwendet werden. Sie dürfen mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 30 t befahren werden.

(3) Die Betankungsplattformen dienen der Rückhaltung, Erkennung und Beseitigung von Dieselmotorkraftstofflecks, die beim Befüllen des Dieselmotorkraftstoffbehälters, beim Betanken von Fahrzeugen und Befüllen von Gefäßen auftreten können.

(4) Die Betankungsplattformen dürfen in Gebäuden und, mit Deckeln gemäß Satz (1) versehen, auch im Freien verwendet werden.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG³.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

(1) Für die Herstellung der Betankungsplattformen wird Stahl S250GD+ZF (Werkstoff-Nr. 1.0242) nach DIN EN 10326⁴ verwendet.

(2) Die Schweißnähte werden mit Zinkstaubfarbe nachbehandelt.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.4 und den beim DIBt hinterlegten Zeichnungen Nr. K42-00-10008-000 Blatt 1 bis 9 und Nr. K42-20004-010 Blatt 10 entsprechen.

2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Die Betankungsplattformen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher.

1	DIN EN 590:2004-03	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge; Dieselmotorkraftstoff; Mindestanforderungen und Prüfverfahren
2	DIN EN 14214:2003-11	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren
3	WHG: 19. August 2002	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
4	DIN EN 10326:2004-09	Kontinuierlich schmelztaucheredeltes Band und Blech aus Baustählen – Technische Lieferbedingungen

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Betankungsplattformen darf nur in den Werken der Firma Denios AG⁵ erfolgen.

(2) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Herstellung der Betankungsplattformen DIN 18800-7⁶.

(3) Der Hersteller der Betankungsplattformen muss über geeignetes Fachpersonal verfügen, deren Qualifikation nachgewiesen ist

- nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
- entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C.

(4) Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig.

(5) Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich der Wanddicke zu wählen.

(6) Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.

(7) Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Ecknähte sind zulässig, wenn der Hersteller im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises der anerkannten Prüfstelle die Güte nachweist. Kreuzstöße sind zu vermeiden.

(8) Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Jede Auffangwanne der Betankungsplattformen muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Betankungsplattformen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwannen,
- max. Befahrbarkeit.

Die Betriebsanleitung ist gut sichtbar an der Eigenverbrauchstankstelle anzubringen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Halbzeuge und Vorprodukte sind, wenn sie in der Bauregelliste A Teil1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die

⁵ Die Anschriften der Herstellwerke sind beim DIBt hinterlegt.

⁶ DIN 18800-7:2002-09 Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation

Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204⁷ nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der zusammengeführten Betankungsplattformen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss von der Montagefirma (gemäß Abschnitt 4(2)) mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Auffangwannen hat in Anlehnung an DIN 6600⁸ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung der Auffangwanne.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1⁹ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung der Auffangwannen,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Auffangwannen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.3.2 Absatz (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

7	DIN EN 10204:1995-08	Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
8	DIN 6600:989-09	Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung
9	DIN EN 571-1:1997-03	Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Betankungsplattformen dürfen nur auf ausreichend tragfähigem Boden entsprechend den jeweils maßgebenden Straßenbauvorschriften aufgestellt werden. Bei der Oberflächenbefestigung mit Beton sind die Anforderungen der DIN 1045-1 bis 4¹⁰ einzuhalten. Gegebenenfalls ist ein Bodengutachten erstellen zu lassen.

(2) Die Befestigung der Betankungsplattformen erfolgt entsprechend Zchnng.-Nr. K42-00-10008-000 mittels Anker oder Dübel bei Betonböden ansonsten mit 600 mm langen Erdnägeln.

(3) Die Fugen zwischen den Auffangwannen sind bei der Ortsmontage entsprechend Montageanweisung flüssigkeitsdicht abzudecken.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Bei der Aufstellung der Betankungsplattformen ist das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A781¹¹ zu beachten.

Für die Füll- und Entnahmeleitung zum Dieselkraftstofflagerbehälter sind gemäß ATV-DVWK-A780¹² gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen festzulegen.

(2) Mit dem Aufstellen der Betankungsplattformen, entsprechend der Montageanweisung des Herstellers, dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I des WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder werden vom Hersteller der Betankungsplattformen mit eigenem oder von ihm unterwiesenen, sachkundigen Personal ausgeführt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Unterlagen

Dem Betreiber der Betankungsplattform sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.3.1(3),
- Montageanleitung.

5.1.2 Betrieb

(1) Vor dem Betanken eines Fahrzeuges ist die Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten.

(2) Die Betankungsplattform darf nicht über ihre Tragkraft hinaus belastet werden.

(3) Das Befüllen des Dieselkraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle ist nur unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) erlaubt.

(4) Ist eine Auffangwanne mit Dieselkraftstoff beaufschlagt worden, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen und die Auffangwanne zu säubern.

10 DIN 1045-1 bis 4:2001-07

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

11 ATV-DVWK-A781:2004-08

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Tankstellen für Kraftfahrzeuge

12 ATV-DVWK-A780:2001-12

Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Oberirdische Rohrleitungen

5.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Die Betankungsplattform ist frei von Wasser und Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden an der Verzinkung sind umgehend zu beheben.
- (3) Sind Teile der Betankungsplattform nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist die betroffene Auffangwanne erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß §19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 (3) erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

- (1) Der Betreiber hat regelmäßig, mindestens wöchentlich, durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob die Betankungsplattform verschmutzt ist und sie gegebenenfalls ordnungsgemäß zu reinigen.
- (2) Der Betreiber hat entsprechend der betrieblichen Nutzung die Befestigungen der Betankungsplattform zu überprüfen und gegebenenfalls nachzustellen.
- (3) Der Zustand der Auffangwannen, auch an der Unterseite, ist alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Die Betankungsplattform ist soweit zu demontieren, dass die einzelnen Auffangwannen mit geeigneten Hilfsmitteln angehoben und auf Korrosion überprüft werden können. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) Nach anderen Rechtsbereichen erforderliche Prüfungen bleiben unberührt.

Dr.-Ing. Kanning

Beglaubigt